

Informationsblatt

der NÖ Landarbeiterkammer



Rechte eines Landarbeiters in bäuerlichen Betrieben in Niederösterreich Gültig ab 1. Jänner 2021

Die Niederösterreichische Landarbeiterkammer (NÖ LAK) ist die gesetzliche Interessenvertretung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich. Wer in einem landwirtschaftlichen Betrieb in Niederösterreich in einem Dienstverhältnis beschäftigt wird, ist automatisch Mitglied der NÖ LAK. Kernaufgabe der NÖ LAK ist die kostenlose Unterstützung von Kammerzugehörigen in Fragen des Arbeitsrechtes und des Sozialrechtes.

1. Der monatliche Mindestlohn beträgt je nach getroffener Entgeltvereinbarung
 - € 1.522,35 für Erntehelfer
 - € 1.420,86 zuzüglich € 121,79 Überstundenpauschale für Hilfskräfte

Der Mindestlohn gilt auch für Leiharbeiter oder aus dem Ausland entsandte Arbeitskräfte. Wird weniger als der Mindestlohn bezahlt, drohen Arbeitgebern hohe Strafen.

2. Arbeitnehmern müssen verschiedene Arbeitspapiere ausgehändigt werden. Achten Sie besonders darauf, dass Ihnen
 - bei Beginn des Dienstverhältnisses die Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse
 - monatlich eine Lohnabrechnung ausgehändigt wird.

3. Bei der Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) müssen Sie eine Sozialversicherungsnummer erhalten. Mit dieser können Sie für einen Zeitraum von mindesten 90 Tagen ohne Probleme Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch nehmen. Während dieses Zeitraums müssen Sie eine E-Card mit Foto persönlich bei der ÖGK beantragen. Sofern dieser Behördenweg nur während der Arbeitszeit möglich ist, stellt dies einen wichtigen Dienstverhinderungsgrund dar und besteht ein Anspruch auf Freistellung vom Dienst im unbedingt erforderlichen Ausmaß bei Fortzahlung des Entgelts.

Nähere Informationen: www.chipkarte.at

4. In bäuerlichen Betrieben umfassen die Sonderzahlungen („13. und 14. Monatslohn“) auch das Überstundenpauschale. Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld betragen daher mindestens € 1.522,35 für Erntehelfer/€ 1.542,65 für Hilfskräfte. Während der ersten drei Kalenderjahre im selben Betrieb besteht nur ein reduzierter Anspruch auf Sonderzahlungen (€ 1.362,38/€1.380,55).

5. Über die Normalarbeitszeit (= Ausmaß und Lage der regelmäßig zu leistenden täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit) muss eine Vereinbarung geschlossen werden. Eine einseitige Veränderung durch den Dienstgeber ist hinsichtlich des Ausmaßes grundsätzlich nicht zulässig, hinsichtlich der Lage nur sehr eingeschränkt.

6. Arbeitgeber sind zur Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen verpflichtet. Stellen Sie sicher, dass Ihnen diese Aufzeichnungen ausgehändigt werden oder führen Sie selbst private Aufzeichnungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie eingehaltene Arbeitspausen. Für Mehrleistungen über die Normalarbeitszeit hinaus gebührt grundsätzlich ein Zuschlag auf den Stundenlohn.

7. Sie haben Anspruch auf fünf Wochen bezahlten Erholungsurlaub pro Arbeitsjahr. Für nicht konsumierten Urlaub gebührt am Ende des Arbeitsverhältnisses eine Entschädigung („Urlaubersatzleistung“).

8. Im Falle einer Erkrankung haben Sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden. In allfälligen Streitfällen sollten Sie nachweisen können, dass Sie diese Meldung erstattet haben. Auf Verlangen des Arbeitgebers ist eine ärztliche Bestätigung über die Erkrankung beizubringen. Ausländische ärztliche Bestätigungen müssen Sie selbst unbedingt binnen einer Woche bei der österreichischen Gesundheitskasse vorlegen bzw. an diese übermitteln, widrigenfalls kein Krankengeld ausbezahlt wird.

Kontakt:
NÖ Landarbeiterkammer
Marco d'Aviano Gasse 1
1015 Wien

Tel.: 01/512 16 01 DW 12
Fax: 01/513 93 66
e-mail: lak@lak-noe.at
www.landarbeiterkammer.at/noe

Terminvereinbarung
(in deutscher oder englischer
Sprache) erforderlich!